# 108. Sitzung des UA Luft/Technik des LAI

Beratungsunterlage zum Thema „Anwendbarkeit der 17. BImSchV bei der Verbrennung von Tiermehl oder Tierfett“

## Sachverhalt

Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG gelten die Vorschriften des KrW-/AbfG nicht für Stoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) zu beseitigen sind*.*

In der Begründung zum „Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten“[[1]](#footnote-1) wird zur Änderung des KrW-/AbfG folgendes ausgeführt: „Die Änderungen zu § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG) sollen sicherstellen, dass entsprechend dem bisherigen Recht auch diese Neuregelungen, soweit sie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte bestimmen, als besonderes Abfallrecht den allgemeinen Bestimmungen des KrW-/AbfG vorgehen.“

Daraus folgt, dass es sich auch bei Stoffen, die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder dem TierNebG unterliegen, um Abfälle handelt, soweit der Abfallbegriff erfüllt ist. Für diese Stoffe gelten dann nicht die Vorschriften des KrW-/AbfG, sie können jedoch vom weitergehenden Abfallbegriff anderer Rechtsvorschriften wie z.B. des BImSchG erfasst sein, es sei denn, die Anwendbarkeit einer Vorschrift wird auf Abfälle begrenzt, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden. So argumentiert auch Hansmann in Landmann/Rohmer Umweltrecht I zu § 5 (Rd. Nr. 168) und verweist auf entsprechende Kommentierungen zum Abfallrecht.

Auch in der 17. BImSchV ist der Anwendungsbereich nicht auf Abfälle beschränkt, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, sondern es gilt der o.a. weitergehende Abfallbegriff.

Zur Einschätzung, ob Tierfett oder Tiermehl, das bei der Verarbeitung von Tierkörpern entsteht, als Abfall einzustufen ist, sind zunächst die Vorgaben der VO 1774/2002 hinsichtlich der für Tiermehle und –fette zugelassenen weiteren Verwendungsmöglichkeiten heranzuziehen*.* Für Material der Kategorie 1 ist in Art. 4 Abs. 2 b) geregelt, dass es in einem gemäß Artikel 13 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb zu verarbeiten und das daraus hervorgegangene Material (d.h., das Tierfett/-mehl) in einer gemäß Artikel 12 zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage als **Abfall** verbrannt oder mitverbrannt wird. Analog gilt dies auch für Material der Kategorie 2 entsprechend Artikel 5 Abs. 2 b i) und für Material der Kategorie 3 entsprechend Artikel 6 Abs. 2 b. Sofern in o.g. Verarbeitungsbetrieben eine saubere Trennung der Inputstoffe nach Kategorien nicht erfolgt, gelten stets die strengsten Anforderungen der VO 1774/2002 (d.h., diejenigen für Materialien der Kategorie 1).

In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der VO 1774/2002 wird festgelegt, dass die Verbrennung von „verarbeiteten Erzeugnissen“ – um solche handelt es sich bei Tierfett oder Tiermehl – nach den Bestimmungen der RL 2000/76/EG zu erfolgen hat. Eine Definition für den Begriff „verarbeitete Erzeugnisse“ findet sich in Anhang I Nr. 44:

„verarbeitete Erzeugnisse“ tierische Nebenprodukte, die nach einer der Verarbeitungsmethoden oder einem anderen Verfahren gemäß Anhang VII oder Anhang VIII behandelt worden sind.

Tierische Nebenprodukte, also Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs, z.B. Eier oder Milch – siehe Definition in Artikel 2 (1) a) – sind entweder nach den Bestimmungen der RL 2000/76/EG oder, wenn diese Richtlinie nicht anwendbar ist, nach den Bestimmungen der VO 1774/2002 (hier Artikel 12 Abs. 2 und 3) zu verbrennen oder mitzuverbrennen. Nach Artikel 2 Abs. 2 a vii) der RL 2000/76/EG fallen Anlagen, in denen als Abfälle ausschließlich Tierkörper im Sinne der RL 90/667/EWG (die durch die VO 1774/2002 abgelöst wurde) behandelt werden, nicht in den Geltungsbereich der RL. Für die Verbrennung von Tierkörpern ist somit Artikel 12 Abs. 2 und 3 der VO 1774/2002 einschlägig

Bewertung:

Zusammengefasst regelt die VO 1774/2002 somit, dass Tierfett oder Tiermehl bei der Verbrennung und Mitverbrennung als Abfall zu beseitigen ist und die RL 2000/76/EG zur Anwendung kommt. Damit gilt auch die 17. BImSchV, und Ausnahmen von den Festlegungen der 17. BImSchV können nur zugelassen werden, wenn sie nicht gegen die RL 2000/76 verstoßen.

1. Durch dieses Gesetz wird das Tierkörperbeseitigungsgesetz durch das TierNebG ersetzt und andere Vorschriften entsprechend angepasst. [↑](#footnote-ref-1)